

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

5.1.1831 (Nr. 5)

Badischer Geschichtskalender.

Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach stand mit Eugen von Savoyen in sehr freundschaftlichen Verhältnissen. Dieser schrieb ihm, nachdem die Friedenspräliminarien in Rastatt am 5. Januar 1714 ihren Anfang genommen hatten, der König von Frankreich habe Hoffnung zum Frieden gegeben, und zwar unter anständigen Bedingungen als die von Utrecht waren.

Baden.

Das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 3. Januar, Nr. 1, enthält folgende allerhöchste landesherrliche Kundmachung, die Audienzen bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog betreffend:

**Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,**

Gleich Unserm Vorfahren in der Regierung haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, Unseren getreuen Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, einmal in jeder Woche den freien Zutritt zu Uns zu gestatten, um ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden persönlich bei Uns anbringen zu können. Es konnte aber dabei Unsere Absicht nicht seyn, Gegenstände, mit Umgehung der geordneten Gerichts- und Verwaltungsstellen, an Uns bringen zu lassen, die von den ersteren noch nicht erledigt, und die entweder überhaupt, oder wenigstens zur Zeit noch nicht zu Unserer höchsten Verfügung geeignet sind.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieses doch und nur zu häufig geschieht, wodurch nicht nur bei Unseren Landesstellen, an welche Wir diese Gesuche zur berichtlichen Aeußerung gelangen lassen, eine zwecklose Vermehrung der Geschäfte, sondern nicht selten in der Sache selbst eine Verzögerung entsteht, weil viele derartige bittliche Vorstellungen an die Stelle zur Entscheidung zurückgehen müssen, bei welcher sie gleich anfänglich hätten eingereicht werden sollen; ausser diesem verlieren diejenigen, welche solche ungeeignete Gesuche anbringen, durch ihre Reise hierher nicht nur ihre Zeit, sondern sie machen sich auch noch vergebliche Kosten. Wir finden Uns daher bewogen, zur Vermeidung der angeführten Nachtheile Nachfolgendes, in Bezug auf bestehende Verordnungen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

- 1) Gesuche und Bitten in Privatrechtssachen sind bei den Gerichten anzubringen und bei solchen in dem geordneten Rechtszug zu verfolgen.

Gesuche um Aufhebung oder Abänderung gericht-

licher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derselben, dürfen nie bei Uns angebracht werden. Dagegen können Beschwerden über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshilfe nach den bestehenden Anordnungen von der untern Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, oder hätte angenommen werden sollen, an die nächst höhere, und zuletzt bei Unserem Justizministerium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von diesem Letzteren in einer angemessenen Zeit keine Erledigung erfolgt, oder dem Beschwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsstreits nicht bekannt gemacht worden sind, mag er bei Uns in der Audienz eine Beschwerde einreichen.

- 2) Eben so ist sich in allen Verwaltungsgegenständen, es mag nun im Weg des Rekurses oder der Beschwerde geschehen, von der untern immer an die nächst höhere Stelle, und zuletzt an das geeignete Ministerium (des Aeußern oder des Innern, der Finanzen oder des Krieges) zu wenden, und nur, wenn auch bei solchen die Entschließung darauf sich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende sich überzeugt hält, daß die Entscheidung nicht in Uebereinstimmung mit den Verordnungen und Gesetzen erfolgt sey, kann er sein Ansuchen bei Uns in der Audienz vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen, oder sich berathen zu lassen, ob die Entscheidung wirklich den Gesetzen und Verordnungen nicht gemäß sey, oder ob die Stellen selbst die Schuld der Verzögerung tragen, indem im andern Fall die oben erwähnten Nachtheile für ihn eintreten würden.
- 3) Da jeder Arme aber Arbeitsunfähige aus den betreffenden allgemeinen oder besondern Unterstützungsfonds eine angemessene Unterstützung erhalten soll, so ist deshalb nur in dem Fall eine Beschwerde an Uns zu richten, wenn die Unterstützung, auf welche Jemand gegründete Ansprüche zu haben glaubt, von keiner Stelle, zuletzt auch von dem betreffenden Ministerium, nicht gewährt worden ist.
- 4) Alle Anstellungs-, Beförderungs- und Zulagege-

suche sind bei den geeigneten Landesstellen einzureichen, und sie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingegeben werden, wenn der, welcher darum nachsucht, zugleich behauptet, daß seine Ansprache von Unseren obersten Landesbehörden nicht berücksichtigt worden seyen.

Diese Unsere höchste Kundmachung soll in alle öffentlichen Blätter des Landes aufgenommen, und auch bei allen Gemeinden des Jahrs zweimal und nach Befinden mehreremal verkündet werden. Insbefondere wollen Wir allen, welchen das Schriftverfassungsrecht zu steht, aufgegeben haben, sich bei denen, von welchen sie um die Entwerfung einer Vorstellung an Uns in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit bereits von einem der Ministerien erledigt, oder ob sie verzögert worden sey, und bei Vermeidung einer ernstlichen, von Unseren Ministerien zu erkennenden Rüge eine Abschrift der Ministerialverfassung, oder wenn der Bittsteller solche nicht vorweisen kann, eine nach dem anliegenden Formular ausgefertigte und von ersterem unterzeichnete Vollmacht der Vorstellung beizulegen. Sollte weder die eine noch die andere Vorstellung an Uns beigelegt seyn, so kann das Gesuch nicht berücksichtigt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 2. Dez. 1830.

L e o p o l d.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

F o r m u l a r.

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich mich in meiner Angelegenheit (Betreff) an die geordneten Landesstellen und zuletzt an das Großherzogliche Ministerium (Benennung dieses Ministeriums) gewendet, und (bei solchem die Gewährung meines Gesuches nicht) oder (von solchem seit wenigstens sechs Wochen keine Entschließung) erhalten habe, und daß ich deswegen den (Name des Schriftverfassers) beauftragt habe, eine Vorstellung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in die Audienz für mich zu verfassen. (Ort und Datum.)

Name des Bittstellers.

Zu Abgeordneten in die zweite Kammer der Landstände wurden ferner gewählt:

für den Wahlbezirk Staufeu u. Heiterstheim, Handelsmann und Bürgermeister Martin in Staufeu;

für den Wahlbezirk Emmendingen, Posthalter Kreglinger in Emmendingen;

für den Wahlbezirk Hornberg, Eriberg, Haslach u. Wolfach, Dekan und Pfarrer Fecht in Korck;

für die Stadt Offenburg, Stadtmayor und Handelsmann Billet in Offenburg.

F r a n k r e i c h.

Pariser Börse vom 31. Dezember.

Die 3proz. von 61, 70 auf 62, 10; die 5proz. von 92, 75 auf 93, 45; die Dukati von 63, 70 auf 63, 40, und die ewige Rente von 50 $\frac{3}{4}$ auf 50 $\frac{1}{2}$.

— In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 31. Dez. war die Fortsetzung der Diskussion hinsichtlich des Gesetzesvorschlags über die Nationalgarde an der Tagesordnung, und es wurden die Art. 81 — 86 angenommen.

— In dem gestrigen geheimen Komite dieser Kammer beschäftigte sich die dieselbe mit dem Vorschlag und der Diskussion über ein Costüm für die Mitglieder der Kammer, wie dies früher, aber seit den Juli-Ereignissen nicht mehr der Fall war. Der Vorschlag wurde verworfen, theils weil die Existenz der Kammer nur temporär und das Costüm keineswegs nöthig sey.

— Die bekannte Schriftstellerin Frau von Genlis ist diesen Morgen in ihrem 85. Lebensjahre verschieden.

Paris, den 31. Dez. Der Moniteur enthält einen Bericht des Ministers des Innern, der die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Artilleriekorps der Nationalgarde darthut. Diesem Berichte folgt eine kön. Ordonnanz, welche die Auflösung dieses Korps ausspricht und eine Kommission zu seiner Reorganisation ernennet.

— Die Quotidienne sagt, in Madrid werde eine Bank nach dem Muster der Pariser errichtet, und in dem Konsulatgebäude installiert werden.

— Nach dem National erhebt sich die Summe der der schweizerischen Eidgenossenschaft übermachten Todessteine der im Juli gefallenen Schweizer des 7ten Regiments auf 50.

— Der Globe schreibt aus London vom 28. Dez.: Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Miliz bald wird errichtet werden. Diese Nachricht überrascht nicht sehr, wenn man den Zustand von Irland und England betrachtet.

Am 29. schlossen die Consols zu 82 $\frac{1}{4}$.

U e b e r s i c h t d e s W a h l g e s e t z e s.

Tit. I. Von der Fähigkeit zu wählen. Zur Wahl sind in jedem Bezirke alle Franzosen berufen, die 25 Jahre alt, und am stärksten besteuert sind, bis zur doppelten Anzahl der auf der Liste vom 16. Nov. 1830 eingeschriebenen Wählern. Ferner: die Mitglieder der allgemeinen Departementalkonvents. Die Maires und Adjunkten der Städte über 4000 Einwohner; die Mitglieder der durch das Gesetz autorisirten gelehrten Gesellschaften, die Doktoren einer Fakultät nach einem jährigen Domicil. Sollte demnach in einem Wahlbezirk die Zahl der Wähler sich nicht auf 200 erheben, so wird diese Zahl durch eine Einschreibung der am stärksten Besteuernten vollzählig gemacht.

Tit. II. Von dem politischen Domicilium. Niemand kann in zwei Wahlbezirken das Wahlrecht ausüben.

Tit. III. Von den Wahllisten und der Aufhebung der großen Kollegien. Hier sind die Verfügungen des Gesetzes des Hrn. von Martignac wieder aufgeführt.

Lit. IV. Von den Wahlkollegien. Die Zahl der Deputirten eines jeden Departements ist durch eine dem Gesetze beigelegte Uebersicht bestimmt. Diese setzt zugleich die Eintheilung der Departements in Wahlbezirke fest: Der Präsident des Tribunals erster Instanz, oder in Ermangelung dessen der Maire der Stadt, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ist provisorischer Präsident des Kollegiums. Die 4 jüngsten Wähler sind provisorische Scrutatoren. Das Bureau wählt dann den Sekretär. Vor dem ersten Scrutinium muß jeder Wähler den durch das Gesetz vom 30. August festgesetzten Eid leisten.

Lit. V. Von der Fähigkeit gewählt zu werden. Es kann niemand unter 30 Jahren, und wenn er nicht 500 Fr. direkte Steuern zahlt, als Deputirter gewählt werden, die durch Artikel 33 der Charte vorgesehenen Fälle ausgenommen.

Die Präfekten, Militärkommandanten von Divisionen, die General- und Kön. Prokuratoren, die Ober- und Untereinnehmer, die Steuer-, Domainen-, Enregistrement- und Mauthdirektoren können nicht als Deputirte gewählt werden, und auch wenn sie ihre Entlassung geben zuerst 6 Monate, nach Wiederbesetzung ihrer Stellen.

Lit. VI. Allgemeine Verfügungen. Die Deputirten erhalten weder Gehalt noch Entschädigung.

— Ein gewisses Journal war im Irthum, wenn es berichtete, es sey in Paris noch keine Gewehrwerkstätte errichtet. Der Minister hat einen Vertrag über die Lieferung von 120,000 Gewehren abgeschlossen. Die hierzu nöthigen Werkstätten sind schon errichtet. Ein anderer Vertrag lautet nur auf 20,000, vielleicht auch 60,000, und ein dritter soll auf die Fabrikation von 100,000 Gewehren, wie auch auf 400,000 Säbel abgeschlossen werden.

Großbritannien.

London, den 28. Dez. Prinz Leopold von Sachsen-Koburg hat, der vielen ihn belästigenden Gerüchte wegen, der Mühe werth geachtet, förmlich zu erklären, daß die Sage seiner Ernennung zum König von Belgien völlig ungegründet sey.

Niederlande.

Haag, den 25. Dez. Der gestrige Staatscourant berichtet: „Man wird sich erinnern, daß der Herr Gendebien, Mitglied der provisorischen Regierung von Belgien, vor einiger Zeit öffentlich im Kongresse die Versicherung gegeben hat, daß nach dem von den Holländischen Truppen auf das Dorf Eschen gemachten Angriffe ein bei den Insurgenten befindlicher Französischer Freiwilliger unter irgend einem Vorwande nach einer Scheune geschleppt und dort auf eine empörende Weise von einem Holländischen Offizier erschossen worden sey. Einige Brüsseler Zeitungen haben diesem Ereignisse die Abführung der Holländischen Offiziere nach Aith beigegeben und mit heuchlerischer Großmuth die Belgier zu

bewegen gesucht, sich gegen die Gefangenen jeder Mache für jene Unmenschlichkeiten zu enthalten. — Für diejenigen, die einerseits den Geist unseres wackern Militärs und seiner Chefs kennen und von der andern Seite wissen, wie sehr man es in Belgien für eine geschickte Politik anzusehen scheint, Erdichtungen für Wahrheiten auszugeben, oder Thatsachen auf eine hämische Weise zu entstellen, bedarf ein solches Faktum wohl kaum einer Widerlegung. Inzwischen hat doch unsere Regierung, die sich über die Sache Gewissheit verschaffen wollte, eine Untersuchung angeordnet, aus der sich ergeben hat, daß bei dem Angriffe auf Eschen kein Belgischer oder Französischer Freiwilliger, und zwar weder von den Soldaten, noch von den Offizieren, nach dem Kampfe getödtet worden ist, und daß derjenige, den der Herr Gendebien wahrscheinlich gemeint hat, ein Französischer Freiwilliger ist, bei dem man einen Brief an seine Mutter gefunden hat, und der als Gefangener nach Löwenstein abgeführt worden, wo er sich demalen noch bei guter Gesundheit befindet.“

Haag, den 29. Dez. Das „Journal de la Haye“ sagt: „Ob der Londoner Kongress die Unabhängigkeit der Belgier anerkennt, kümmert uns wenig. Aber er wird sie doch nicht auf Kosten Hollands anerkennen. Holland ist Herr auf seinem Gebiete, und kann thun, was ihm gefällt. Es wird die Schelde öffnen, es wird sie schließen, wenn es ihm gut dünkt: es wird auf seine Art Krieg führen, und seine Grenzen schützen, wie es ihm dienlich scheint.“

— Der Courier de la Meuse schreibt von Brüssel unterm 30. Dez. In der Sitzung vom 29. machte Hr. von Robaulx folgende Vorschläge:

Das diplomatische Comité soll aufgefordert werden, dem Nationalkongresse über folgende Punkte Aufklärung zu geben:

1. Ueber den Zustand unserer diplomatischen Verbindungen und auf welchem Grunde sie mit den Gesandten der fünf Mächte in London eröffnet worden.

2. Ob die Wahl des künftigen Staatschefs zu den Unterhandlungen gehöre oder, gehört habe?

3. Ob für den Fall, daß Holland die Bedingungen des Waffenstillstandes fortwährend nicht ausüben wolle, Maasregeln getroffen und Befehle gegeben seyen, die Feindseligkeiten in einer gewissen Zeit wieder anzuhängen?

4. Ob das Comité mit Frankreich Unterhandlungen zu einem Handelstraktat zum leichtern Austausch der wechselseitigen Produkte angeknüpft habe oder anknüpfen werde?

Herr von Celles gab folgende Antwort: Da weder das diplomatische Comité, noch das provisorische Gouvernement je die Sphäre ihrer Macht überschritten, so konnten sie sich weder mit der Unabhängigkeit Belgiens, noch mit dem Staatsoberhaupte beschäftigen. In Betreff dessen, was in den Zeitungen über diesen oder jenen Regenten gesagt wurde, der den Antrag angenommen habe, so sage ich nochmals, daß das diplomatische

sche Comité geglaubt hätte, seinen Wirkungskreis zu überschreiten, wenn es sich damit beschäftigen wollte. Die Feindseligkeiten wurden freilich wieder begonnen, allein wenn eine von den Parteien dem Vertrage nicht nachkam, so geschah das unabhängig von unserm und der fünf Mächte Willen.

Die Anerkennung Belgiens als unabhängiger Staat ist Thatsache. Würde diese Anerkennung noch nicht offiziell ausgesprochen, so kommt dieses daher, weil das diplomatische Comité sich in diesem Augenblicke mit verschiedenen Traktaten beschäftigt, welche dieselbe begleiten sollen und in Kurzem beendigt seyn werden. Was den Handelstraktat mit Frankreich betrifft, so kann ein solcher vor der förmlichen Anerkennung Belgiens durch die fünf Mächte nicht geschlossen werden.

— Der Bürgermeister Kouppe bringt zur allgemeinen Kunde, daß das provisorische Gouvernement ein Verzeichniß derjenigen Mobilargegenstände zu erhalten wünscht, welche bei dem Angriffe der Holländischen Truppen zerstört worden; Dies scheint ein guter Anfang wieder eintretender Ordnung zu seyn.

— Von Antwerpen wird unterm 31. Dez. geschrieben Unsere militairischen Angelegenheiten werden genau so geführt, als unsere diplomatischen Unterhandlungen. Wir kennen in der That Niemanden, der die Frage zu beantworten vermögte: Besteht ein Waffenstillstand oder besteht keiner?

Lüttich, den 30. Dez. Mit Bezug auf die Erklärung des Oberlieutenants Fonson (S. Nr. 3: der Kar. Ztg.) machte Nypels bekannt, daß derselbe nicht in Folge des Waffenstillstandes und der Entbehrungen der Freiwilligen seinen Abschied genommen habe, sondern in Folge der Zwistigkeiten, woran er Schuld gewesen und die er durch Verletzung des Briefgeheimnisses vergrößert habe. Der General fügt hinzu, daß er in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt sey, die gegen Hrn. Fonson eingelegten Klagen der Militair, Justiz zu überweisen.

— Zu Gent sind wieder Unruhen ausgebrochen zwischen dem Volk und dem Freikorps, dessen Verabschiedung noch nicht in Ausführung gesetzt worden ist. Doch ist es dem General Duvivier und dem Grafen d'Hane de Steenhuse gelungen, ohne Anwendung der Militairmacht die Ruhe wieder herzustellen.

Italien.

(Kirchenstaat.)

Rom, den 18. Dez. Unter den 35 Kardinalen, welche am 14. ins Konklave einzogen, befanden sich 6 Kardinalbischofe, 20 Kardinalpriester und 9 Kardinaldiakone. Nachdem der Kardinal Pacca, als Dekan des h. Kollegiums, an die h. Kardinäle eine Anrede gehalten, und diese die ihnen neuerdings vorgelesenen apostol. Bullen über die Papstwahl beschworen hatten, bezogen sie ihre Zellen, wo sie die Besuche des diplomatischen

Korps, der Prälatur und des Adels empfangen, worauf der Fürst Ghidi, als beständiger Marschall der h. Kirche und Hüter des Konklave, mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten die Klausur des Konklave vornahm. Am 18. d. begann das erste Skrutin.

Oesterreich.

Wien, den 29. Dez. 4prozent. Metalliques 74 $\frac{3}{4}$; Bankaktien 1001.

— In Gallizien ist an der Gränze nach Polen hin die Aufstellung eines Militairkordons angeordnet.

Polen.

Die allg. Ztg. schreibt aus Krakau vom 22. Dez.: Man war am 14. zu Warschau von dem Enthusiasmus unterrichtet, der sich am 8. Dez. zu Petersburg gezeigt hatte, als der Kaiser die Truppen persönlich von den Ereignissen in Warschau unterrichtete, und schien über die feste Sprache des Monarchen sehr bestärkt. Auch kannte man die von dem Feldmarschall Diebisch getroffenen Vorkehrungen, und fürchtete dessen Unternehmungsgelüste. Mehrere Konferenzen hatten zwischen den Notablen der Stadt, dem General Chlopicki und den Chefs der verschiedenen Administrationszweige statt, um sich über das von der Regierung zu beobachtende Benehmen und über die Anwendung angemessener Mittel zu verständigen. Man schien hierüber nicht ganz einig werden zu können. Einige waren für eine schnell zu ergreifende Offensive, andere wünschten das Resultat der Mission des Grafen Lubeki nach Petersburg abzuwarten. Von dieser Mission versprechen sich Viele noch eine Aenderung in den Gesinnungen des Kaisers, da der Großfürst Konstantin sie angerathen, und die Vorstellungen der Polen zu Petersburg zu unterstützen versprochen hat. Diese Parthei gab sich der Hoffnung hin, es könne noch Alles auf göttlichem Wege ausgeglichen werden, ohne deshalb die Ansprüche der polnischen Nation zu beschränken. General Chlopicki, welcher sich für keinen ausgezeichneten Politiker hält, allein viel praktischen Sinn und militairischen Takt besitzt, wollte in diesen Hoffnungen nur eitle Wünsche sehen, und nichts von Bertröstungen, die nur zur Paralisirung des vorhandenen patriotischen Aufschwungs dienen, hören, sondern Hand ans Werk gelegt wissen. Er schlug daher eine militairische Demonstration gegen die an der Gränze aufgestellten russischen Truppen vor, für deren Gelingen das Verlangen der polnischen Truppen und der Enthusiasmus der Freiwilligen mehrere Chancen darböten. Er ließ daher in Kraft der ihm übertragenen diktatorischen Gewalt, sechs Infanterieregimenter und mehrere tausend Milizen gegen das litthauische Korps ausbrechen, um dieses zu beunruhigen. Diese Truppen haben am 16. in einzelnen Abtheilungen Warschau verlassen, und den Weg nach Brzesce eingeschlagen.

Warschau, den 23. Dez. Auf den allgemeinen Wunsch der Nation hat General Chlopicki das hohe Amt

eines Diktators mit beinahe unumschränkten Vollmachten nunmehr wieder angetreten. (Sb. Karlsr. Ztg. Nr. 1.) Die Dauer der Diktatur wird von dem Beschlusse der ihm zur Seite gestellten obersten Verwaltungsbehörde abhängen, an deren Spitze der allgemein geachtete Fürst Adam Czartoryski steht. Man verspricht sich von diesen Männern, so wie von den interimistischen Ministern, sämmtlich von ausgezeichneter Fähigkeit und hoher Stellung in der Gesellschaft, die besonnenste Leitung unsrer Angelegenheiten.

Warschau, den 27. Dez. Die Warschauer Zeitung enthält folgenden Artikel: „Am 26. d. M. kamen mit einer von General Rosen gefandten Estaffette Depeschen vom Grafen Stephan Grabowski hier an, die an Sobolewski, als Präsidirenden im Administrationsrath, adressirt sind. Sie enthalten den Befehl, daß der Administrationsrath des Königreichs in seiner früheren Zusammensetzung die Verwaltung des Landes übernehmen soll. Man schließt hieraus, daß an diesem Tage die von dem Diktator abgefertigte Deputation noch nicht in Petersburg angekommen war.“ Die Proklamation Sr. Maj. des Kaisers selbst theilen unsere Blätter nicht mit. Der Obristlieutenant Wylezynski soll, dem Kurier zufolge, nach Petersburg abgesandt worden seyn.

Der Warschauer Kurier meldet: „Se. kaiserl. Hoheit der Csesarewitsch hatte am vergangenen Donnerstag, den 16. sein Hauptquartier in Adamkow, eine halbe Meile hinter Brzesk-Litewski. Er soll dasselbe in kurzem nach Bialystock verlegen wollen. Der Adjutant Graf Zomoyski, der von dem Diktator an General Rosen abgeschickt worden war, ist nach Warschau zurückgekehrt. Der russische General hat demselben, dem Vernehmen nach, erklärt, daß er, da er unter den Befehlen Sr. kaiserl. Hoh. des Csesarewitsch stehe, ohne dessen Ordre nichts verfügen könne. Der Befehlshaber einer Division Husaren, Bezobrazow, steht am Niemen. hält sich jedoch ruhig; aber es herrscht wenig Verbindung auf jener Seite zwischen Lithauen und Polen.“

— Am 20. Abends war die Hauptstadt wegen Beendigung des Reichstags erleuchtet, und den Tag darauf fand desselben Ereignisses halber Gottesdienst statt.

— Seit dem 23. hat der Diktator seine Wohnung verändert, und den Palast der königlichen Statthalter bezogen. Durch einen Tagesbefehl vom 22. hat derselbe den Brigadegeneral Kasimir Malachowski zum Kommandanten der Festung Modlin ernannt, und mehrere andere Beförderungen in der Armee vorgenommen.

— Unterm 11. Dez. hat die provisorische Regierung ein Dekret über die Errichtung der sesshaften Nationalgarde in der Hauptstadt erlassen, dessen Hauptpunkte folgenden sind: 1) Zum Dienst in dieser Garde verpflichtet sind alle Bewohner Warschau's, die unbewegliche Güter oder bewegliches Eigenthum besitzen. 2) Die Geistlichen jedes Glaubensbekenntnisses, welche als Hauseigenthümer zur Nationalgarde gehören, entrichten statt ihres per-

sönlichen Dienstes eine Geldquote. 3) Die Israeliten tragen, als ausgeschlossen von den Bürgerrechten, durch Beisteuerung einer Geldquote zur Sicherheit der Stadt bei. 4) Das Alter der Nationalgarde ist von 18 bis auf 50 Jahre festgesetzt, die Hauseigenthümer jedoch, welche unter 18 oder über 50 Jahre alt sind, zahlen statt des Dienstes ebenfalls eine Geldquote. 5) Jeder Nationalgardist muß sich auf Kosten, der Vorschrift gemäß, uniformiren. 6) Der Dienst in der Nationalgarde befreit nicht von der Berufung in die Reihen der Linientruppen. 7) Es wird eine Kommission aus dem Municipalrath gebildet, welche über die Ausführung der vorhergehenden Artikel zu wachen hat. 8) Nur Krankheit oder Abwesenheit entschuldigt die Nichtstellung eines zu irgend einem Dienst kommandirten Nationalgardisten. 9) Die Nationalgarde soll aus Infanterie und Kavallerie bestehen. 10) Der Stab wird aus einem besoldeten und aus einem nicht besoldeten bestehen. 11) Die Offiziere bis zum Kapitän einschließlich werden von den Bürgern gewählt.

— Die hiesigen Blätter sind angefüllt mit einer Menge Proklamationen von Municipalbehörden, Wojewodschaftskommissionen und Befehlshabern des Aufgebots, welche theils zur Vertheidigung des Landes, theils zu Lieferungen von Waffen, Kleidungsstücken, Vieh und zu Geldbeiträgen auffordern. Zu letzterem Zwecke ist auf das Rathhaus ein Hauptbuch niedergelegt worden, in welchem sich die Bürger mit den darzubringenden Summen unterzeichnen sollen. Aus mehreren Wojewodschaften gehen aber Nachrichten ein, daß sich die von den Befehlshabern ernannten Offiziere des allgemeinen Aufgebots nicht stellen, und man sieht sich genöthigt, ihnen mit Ernennung Anderer an ihrer Stelle zu drohen. Die Zeitungen ihrerseits muntern auf alle Weise zur Theilnahme an den Befestigungsarbeiten auf.

Portugal.

Das Journal des Debats schreibt von Lissabon unterm 15. Dez.: Seit dem 10. bis heute sind 2 Briggs, 8 engl. Paketboote und 2 russische Schiffe in unserm Hafen eingelaufen. Alle hatten Depeschen sowohl für unser Kabinet als das von Madrid an Bord. Am 12. kam auf einem dieser Schiffe der berühmte Diplomat, Hr. Lamb, als neuer Gesandter Sr. britt. Maj. am Hofe von Madrid hier an. Bei seiner Ankunft übergab er dem spanischen Minister in Lissabon, Hrn. von Acosta Montecalegre, Depeschen. Letzterer hatte dann am 13. eine geheime Konferenz mit Don Miguel, die sich bis 3 Uhr des Nachmittags verlängerte.

Verschiedenes.

Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß der Herzog Karl von Braunschweig nicht wieder nach England zurückkehren, sondern seinen künftigen Aufenthalt vor der Hand in Italien, vielleicht beim Herzog von Lucca nehmen wird, mit dem er persönlich bekannt ist.

Das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt Nr. 1, vom 3. Januar enthält folgende

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Busenbach aufgehoben und in die Reviere Etilingen und Langensteinbach eingetheilt,

desgleichen, daß das Forstrevier Otterdorf aufgehoben, und in die Reviere Iffezheim und Rastatt eingetheilt, und der Förster Ritter von Busenbach auf das erledigte Revier Iffezheim versetzt werde.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs- Beobachtungen.

4. Jan.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7 $\frac{1}{2}$	27 Z. 11,1 L.	1,7 G.	70 G.	SW.
M. 1	27 Z. 10,9 L.	0,6 G.	70 G.	W.
N. 8	27 Z. 10,9 L.	1,5 G.	72 G.	W.

Neblich.

Psychrometrische Differenzen: 1.0 Gr. - 0.2 Gr. - 0.7 Gr.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, den 6. Januar: Humoristische Studien, Schwank in 2 Akten, von Lebrün. Hierauf: Der Paria, Trauerspiel in 1 Akt, von Michael Beer.
Sonntag, den 9. Januar: Danina, oder: Joko, der brasilische Affe, ideales Ballet in 3 Akten, von Balletmeister Taglionis; arrangirt von Balletmeister Negz; Musik von Lindpaintner.

Be k a n n t m a c h u n g.

Die in der Nacht vom 3. auf den 4. Okt. l. J. in Radenburg statt gehaltenen Exzesse haben zur ungegründeten Sage Anlaß gegeben, daß ich an denselben Theil genommen habe.

Ich bin es meiner Ehre schuldig, die Unrichtigkeit jener Sage durch den Inhalt des hofgerichtlichen Urtheils vom 26. Nov. l. J., Nr. 2714, zu beweisen, durch welches erkannt wurde: „daß gegen den Kronenwirth Lehlbach kein Grund zur Fällung eines Strafverkenntnisses vorhanden sey.“

Radenburg, den 30. Dez. 1830.

Kronenwirth Jakob Lehlbach.

E i n l a d u n g.

Man hat die statutenmäßige Generalversammlung der 2ten Privatierbekassengesellschaft auf

Samstag, den 15. des künftigen Monats Januar, Abends 5 Uhr, im Säbringer Hof angeordnet, und ladet daher zu Vornahme der Wahl über die Gesellschaftsbeamten und Aus-

schußmitglieder sämtliche Contribuenten mit dem Bemerken ein, daß zu Umgehung aller Weitläufigkeit jeder nicht Erscheinende dafür angesehen werden soll, als habe er sich der Wahl der Anwesenden unbedingt angeschlossen.

Karlsruhe, den 30. Dez. 1830.

Der provisorische Vorstand.

Schröck. [Anzeige.] Ein frischer Transport Steintöfen ist angekommen, pr. Ctr. à 2 fl. 6 kr.

Vorgner von Mannheim.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Es wird ein gebildetes Frauenzimmer gesucht, welche in der deutschen und französischen Sprache sowohl, als in Geographie und Geschichte, täglich 2 oder 3 Stunden Unterricht geben kann. Näheres im Zeitungs-Komtoir.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Eine hier wohnende fremde Familie sucht eine Person von guter Herkunft, welche mit guten Zeugnissen versehen ist, um die Aufsicht über nicht kleine Kinder zu übernehmen. Es ist notwendig, daß sie etwas französisch oder englisch sprechen kann, und daß sie ganz gut mit Kleidermachen umzugehen weiß. Näheres im Zeitungs-Komtoir.

Durlach. [Anzeige.] In hiesiger Stadt sind (unter Bezug auf das am 31. Dez. verfloßenen Jahrs in der Karlsruher Zeitung eingerückte) allerdings noch mehrere unbearbeitete fehlgefallene Klöße von Eichenholz, die etwa nur zu Kiefer- oder Brennholz taugen, billig zu kaufen. Näheres ist auf dem Schloßplatze selbst zu erfahren.

Durlach, den 3. Jan. 1831.

Ludwig.

Karlsruhe. [Logis.] Im innern Sirkel Nr. 9 ist der ganze zweite Stock zu vermieten, bestehend in 8 ganz neu tapezirten Zimmern, nebst Dachzimmer, großem Keller und allen sonstigen Bequemlichkeiten.

Sinsheim. [Waldversteigerung.] In Folge vorliegenden Beschlusses Großherzoglich Hochpreislichen Ministeriums des Inneren, evangelische Kirchen-Section, wird der Holzbestand von 90 Morgen Wald im Bezirk auf Daisbacher Gemarkung und hierauf der Grund und Boden selbst, entweder auf Erbbestand oder zu Eigenthum an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Hiezu haben wir Tagfahrt auf

Montag den 17. Januar 1831

anberaumt, und laden nun die Kauflustigen mit dem Bemerken dazu ein, daß die Verhandlung selbst an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr in dem Gemeindehause zu Daisbach statt finden wird, die näheren Bedingungen aber schon vorher hier auf dem Stifte eingesehen werden können.

Sinsheim, den 28. Dez. 1830.

Großherzogl. Stifts-Schaffner.

Conz.

Pforzheim. [Klößholz-Versteigerung.] Mittwoch, den 12. d. M., werden in den herrschaftlichen Waldungen, Reviers Büchenbronn,

79 Stück eichene Klöße,

zu Holländer Nug- und Bauholz tauglich,

einzelnen versteigert.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr am Stege, welcher von Birkenfeld nach Büchenbronn führt.

Pforzheim, den 3. Jan. 1831.

Großherzogliches Forstamt.

v. Gemmingen.

Sinsheim. [Waukkord-Versteigerung.] Am Dienstag den 11. Jan. 1831, Vormittags um 11 Uhr, wird man auf dem Rathhause zu Waldangelloch die Erbauung

eines neuen Pfarrhauses sammt Oekonomiegebäuden daselbst mit-
tels öffentlicher Versteigerung an den Wenigstehenden ver-
fordern. Die hierzu Lusttragenden Bauunternehmer werden
hierdurch mit dem Bemerkten davon in Kenntniß gesetzt, daß nur
bewährte Meister, welche sich über ihre Qualifikation gehörig
auszuweisen vermögen, zur Versteigerung zugelassen werden, und
Riß und Ueberschlag inzwischen jeden Tag auf der Domainen-
verwaltungskanzlei dahier eingesehen werden können.

Eintrich, den 27. Dez. 1830.

Gr. Domainenverwaltung, Gr. Bezirksbauinspektion.
Glaser. Thiery.

Bruchsal. [Holz-Versteigerung. Den 12. dieses
wird in dem herrschaftlichen Wald, Schloßberg genannt,
Buchen Kastenholz und
dergleichen Wellen
versteigert. Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr auf der
Straße bei Dürrenbüchig, wo der Wald anfängt. — Sodann
wird den 13. und 14.

Buchen-, Eichen- und Aepfen-Kastenholz und
dergleichen Wellen
im Hohenberg versteigert. Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr
auf der sogenannten Ochsenstraße.

Bruchsal, den 2. Jan. 1831.

Großherzogliches Oberforstamt.
v. Ehrenberg.

Baden. [Versteigerung von Uhrenmacherhand-
werkgeräthschaften, Uhren und sonstigen Fahr-
nissen.] Aus der Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen
Uhrenmachers Jakob Schmitt werden nachfolgende Fahrnisse,
gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, und zwar:

Am Montag, den 10., und Dienstag, den 11. Jan. l. J.,
jedemal von Morgens 9 Uhr anfangend:
Uhrenmacherhandwerkgeräthschaften von allen Gattungen, dar-
unter eine messingene Nader-schneidmaschine; ein Schneid-
zeug, zwei Stützradmaschinen und verschiedene Drehstühle;
am Mittwoch und Donnerstag, den 12. und 13. d. M.,
Aerlei Uhren, namentlich zwei große Kastenuhren, wovon eine
drei Jahre und die andere ein Jahr geht, 9 Tableaux mit
Spiel und Geläute, verschiedene Stuck-, Reise- u. Nacht-
uhren, goldene und silberne Taschenuhren, 30 Schwarzwöl-
deruhren und fünfzig Stück feine Scheren;
am Freitag, den 14. Januar, und an den darauf folgenden
Tagen:

Gold und Silber, Mannsleider, Reitwerk, Schreinwerk, Lein-
wand und Geruch, und sonstiger gemeiner Hausrath.
Die Vornahme der Versteigerung geschieht in der Wohnung
des Verlebten:

Baden, den 24. Dez. 1830.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Prinz.

Kastatt. [Bekanntmachung.] Es wird hiermit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des verstorbe-
nen Aufsichtspflegers das schon unterm 2. April 1822 im 2ten
Grade mündtödt erklärten Mathias Harlsinger von Stein-
mauern der dortige Bürger Dionis Karle erwählt worden ist,
ohne dessen Mitwirkung derselbe durchaus keine Rechtsverbind-
lichkeiten eingehen kann.

Kastatt, den 30. Dez. 1830.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

Vdt. Pi uma.

Ettlingen. [Gläubiger-Aufruf.] Bei der gegen
den Zwangs-Müller Joseph Rauch dahier vorgenommenen Ver-
mögensuntersuchung hat sich gezeigt, daß sein Aktivvermögen
von den vorhandenen Schulden um eine nicht unbedeutende Sum-
me überstiegen werde.

Um es jedoch gegen ihn zum Sanktionsverfahren nicht kommen
zu lassen, hat sich dessen Mutter, mit Genehmigung ihres Ver-
standes, entschlossen, sämmtlichen dormaligen Gläubigern ihres
Sohnes mit ihrem eignen Vermögen für ihre Befriedigung zu
haften, wenn von ihnen billige Zahlungsstermine bewilligt
werden.

Sämmtliche Gläubiger des Zwangs-Müllers werden bewin-
gen aufgefodert, zur Liquidation ihrer Forderungen und zur
Vernehmlassung auf die von der Wittve Rauch verlangt wer-
denden Zahlungsstermine

Montag, den 31. Januar 1831,

Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtskanzlei zu erscheinen.

Jene Gläubiger, welche in dieser Tagfahrt ausbleiben, ha-
ben zu gewärtigen, daß sie bei der weitem Behandlung des Jo-
seph Rauchschen Debitwesens als nicht vorhanden betrachtet
werden.

Ettlingen, den 30. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.
Keller.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Louis Cécé, aus
Afrika gebürtig, 16 Jahre alt, ist vor einiger Zeit mit Zu-
rücklassung eines Vermögens von 46 fl. 48 kr. dahier gestorben.
Er hat weder ein Testament, noch bekannte gesetzliche Erben hin-
terlassen. Dagegen wurde von der hiesigen Amtsstufe, als Stell-
vertreter des Großherzogl. Fiskus, die Einweisung in die Ver-
lassenschaft nachgesucht.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche irgend Ansprüche
an gedachte Verlassenschaft haben mögen, aufgefordert, sich damit
binnen 3 Monaten

um so gewisser dahier zu melden, als sie sonst damit ausge-
schlossen, und die genannte Großherzogl. Amtsstufe, wie gebo-
ren, eingewiesen werden soll.

Karlsruhe, den 30. Dez. 1830.

Großherzogliches Stadtm.
Baumgärtner.

Vdt. Goldschmidt

Blumensfeld. [Schulden-Liquidation.] Die
Sanktionen des vormaligen Domainenverwalters und Oberinnes-
mers Vogel von Thengen sind in Verstoß gerathen, und es
fällt daher nochmals die Vornahme einer Schuldenliquidation
nöthig.

Die Tagfahrt zu dieser Schuldenliquidation ist auf

Freitag, den 21. Januar l. J.,

Morgens 8 Uhr, auf der Amtskanzlei, festgesetzt, wobei die Vo-
gelschen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und richtig
zu stellen, auch die Vorzugsrechte zu begründen haben, bei Ver-
meidung der durch die Gehebe angedrohten Nachtheile.

Blumensfeld, den 27. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.
Hamburg.

Stoßach. [Schulden-Liquidation.] Gegen den
im ersten Grade mündtödt erklärten Schlosser und Bürger zu
Ach, Joseph Trippel, wird anmit Sankt erkannt, und Tag-
fahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 24. Januar 1831,

Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, wozu man sämmtliche Gläubiger,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sanktmasse, einladet,
ihre Forderungen und Vorzugsrechte richtig zu stellen.

Stoßach, den 13. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.
Eckstein.

Blumensfeld. [Schuldenliquidation.] Ueber die
Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Hegelin von Watter-
dingen, ist Sankt erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation
auf Montag den 17. Januar l. J.

frühe 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzley angeordnet.

Die Gläubiger des Pfarrers Hegelin haben bei dieser Tagfahrt entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen anzumelden, und richtig zu stellen, auch ihre Vorzugsrechte zu begründen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile.

Blumenfeld den 20. Dezember 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hamburg.

Nadolphzell [Aufforderung.] Melchior Schneble von Gailingen, welcher als Bäcker beim K. K. Österreichischen Militär im Jahr 1799 in Dienst getreten, und von welchem von Bundslau in Böhmen im Jahr 1816 die letzte Nachricht eingetroffen ist, wird auf eine von Johann Nepomuk Schneble von Gailingen aus Rechtsübertragung des Müllers Fidel Mayer von Nielasingen erhobene Klage, wegen einer Forderung von 385 fl. 30 kr. nebst Zins, anmit aufgefodert, bei hiesigem Bezirksamte um so gewisser

binnen 3 Monaten,

a dato, zu erscheinen, und auf die erhobene Klage Red und Antwort zu geben, als widrigens derselbe mit seinen Schulden ausgeschlossen, nach der Lage der Akten erkannt, auch das weitere Gesetzliche wegen seinem, ihm inzwischen angefallenen Vermögen von 303 fl. 1 kr. 2 2/3 verfügt werden wird.

Nadolphzell, den 29. Okt. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Felber.

Karlsruhe. [Ediktalladung.] Georg Martin, und dessen Schwester Margaretha, eine verheiratete Pfarrer, von Darlanden, haben sich im Jahr 1803 von Hause entfernt, und seit dem Jahr 1812 sind keine Nachrichten mehr von ihnen eingelaufen; dieselben werden daher aufgefodert,

binnen 12 Monaten

sich nach Hause zu begeben, oder einen gehörig Bevollmächtigten zum Empfang ihres in 204 fl. 47 kr. bestehenden Vermögens aufzustellen, widrigensfalls dasselbe ihren nächsten Verwandten, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 17. Dez. 1830.

Großherzogliches Landamt.

v. Fischer.

Vdt. Rheinländer.

Willingen. [Ediktalladung.] Der unwissend wo abwesende Thomas Lauser von Weilersbach wird aufgefodert, sich

binnen Jahr und Tag

beim Bezirksamte dahier zu melden, und über sein in beiläufig 1000 fl. bestehendes Vermögen zu disponiren, widrigensfalls zu gewärtigen, daß solches seinen Verwandten in fürsorglichen Besitz werde übergeben werden.

Willingen, den 6. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Teußl.

Blumenfeld [Vorladung.] Der abwesende Hafnergeselle Franz Joseph Bühler von Leipferdingen wird aufgefodert, sich

binnen 6 Wochen

von heute an über den Antritt des ihm angefallenen Vermögens, bestehend aus einem hälftigen Wohngebäude und einigen Güterskänden, um so gewisser dahier zu erklären, widrigens für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt werde, und er sich die allenfalls entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben habe.

Blumenfeld, den 3. Dezember 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hamburg.

vdt. Fijzinger, act. jur.

Konstanz [Verschollenheits-Erklärung.] Da auf diesseitige öffentliche Verladung vom 30. Okt. 1828 weder Aloys Lender von hier selbst, noch Leibeserben von ihm, sich bis daher um die Empfangnahme des dahier unter Pflegschaft stehenden Vermögens des Erbiern, im Betrage von 787 fl. 8 kr., bei unterzeichneter Behörde gemeldet haben, so hat man den Aloys Lender unterm heutigen für verschollen erklärt, und die Einweisung seiner nächsten hiesländischen Verwandten in den fürsorglichen Besitz und Genuß seines Vermögens angeordnet.

Konstanz, den 4. Nov. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Ittner.

vdt. Sap.

Gerlachshelm. [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich Martin Ott von Zimmern auf die Verladung vom 27. November 1829 zur Uebernahme seines Vermögens bis jetzt nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Intestaterben in fürsorglichen Besitz ausgeliefert.

Gerlachshelm, den 14. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Leiblein.

vdt. Schäfer,

Rechtspraktikant.

Gerlachshelm. [Verschollenheits-Erklärung.] Franz Konrad Eschenbach von Lauda, der sich auf die Verladung vom 15. Okt. 1829 bisher nicht gemeldet hat, wird nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Intestaterben, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz ausgeliefert.

Gerlachshelm, den 16. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Leiblein.

vdt. Fischer.

Stetten a. l. M. [Kraftlos erklärte Obligation.] Da auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Sept. v. J. (Karlsru. Sig. Nr. 271 und 275) keine der beiden vermögten Obligationen des Freih. Johann Anton v. Ulm dahier produziert wurde, noch sonst eine Anmeldung hierwegen geschehen ist, so werden selbe hiermit für kraftlos erklärt, und wird unter einem auch der Eintrag derselben im Werrenwaager Pfandbuch geschehen.

Stetten am l. M., den 10. Nov. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Heuberger.

Schnau. [Straferkenntnis.] Der Deserteur Blasius Zepf von Frönd, welcher sich auf ergangene Ediktalladung nicht gestellt hat — wird seines Gemeinbürgerrechts verlustig erklärt, und die weitere gesetzliche Strafe gegen denselben auf Verreten vorbehalten.

Schnau, den 2. Dez. 1830.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wischel.

Vdt. Württemberger.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein lediger Mann von 30 Jahren, welcher schon in Spezeris, Langenwaaren, Material-Handlungen und Fabriken als Kommis konditionirt, auch die französische Sprache spricht und schreibt, wünscht in der Stadt, oder auf dem Lande, auf eine ähnliche, oder auf eine andere für ihn passende Art sein Unterkommen zu finden. Nähere Auskunft erhellt das Zeitungs-Komtoir.

(Mit einer Beilage.)